

RS UVS Kärnten 1998/12/17 KUVS- 1571/3/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.12.1998

Rechtssatz

Die Nachfahrt in gleichbleibendem Abstand von ca 50 m mit gleichbleibender Geschwindigkeit macht Beweis über die eingehaltene Geschwindigkeit des vorfahrenden Kraftfahrzeuges.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at